

Die Verordnung und Anfertigung einer Bildschirmbrille folgt verschiedenen Rechtsvorschriften:

- § 3 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG): „Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.“
- § 4 ArbSchG: „Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen: ... 3. Bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene ... zu berücksichtigen.“
- § 6 Abs. 2 Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV): „Den Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse einer Untersuchung nach Abs. 1 ergeben, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.“
- Heilmittel- und Hilfsmittel-Richtlinie, Teil E „Sehhilfen“ (in der geänderten Fassung vom 20. Februar 1997): „58. Nicht verordnungsfähig sind: 58.10 Brillengläser für die Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen.“
- Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz für berufsgenossenschaftliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „Bildschirmarbeitsplätze G 37“ (BGG 904-37)
- Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 37 „Bildschirmarbeitsplätze“ (BGI 504-37)